



Heimat- und Geschichtsverein Unterliederbach e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Heimat- und Geschichtsverein Unterliederbach“, abgekürzt „HGV Unterliederbach e.V.“
- 1.2 Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen.
- 1.3 Der Verein hat seinen Sitz in 65929 Frankfurt am Main – Unterliederbach.
- 1.4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 1.5 Die Geschäftsstelle des Vereins befindet sich am Wohnsitz des/der 1. Vorsitzenden.
- 1.6 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche des Vereins gegen seine Mitglieder ist Frankfurt am Main.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und des Denkmalschutzes.
- 2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
- 2.3 die Einrichtung und Unterhaltung eines Heimatmuseums,
- 2.4 die Durchführung von Führungen für Schulklassen und Erwachsenengruppen im Museum,
- 2.5 die Durchführung von ortsgeschichtlichen Exkursionen,
- 2.6 die Durchführung von Vorträgen und Ausstellungen, sowie
- 2.7 die Herausgabe ortsgeschichtlicher Publikationen.
- 2.8 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 2.9 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.10 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der / des gesetzlichen Vertreter/s. Die Aufnahme ist schriftlich mittels „Anmeldeformular“ des HGV zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Zustellung (Brief/E-Mail) der Antragsannahme. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich (Brief / E-Mail) mitzuteilen. Mit der Aufnahme in den Verein ist der Jahresbeitrag sofort fällig.
- 3.2 Mitglieder des Vereins sind:
 - Erwachsene (ab 18 Jahre)
 - Jugendliche (bis 17 Jahre)

- 3.3 Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
- 3.4 Für die festgesetzten Mitgliedsbeiträge haben die Mitglieder am SEPA-Verfahren teilzunehmen. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein umgehend mitzuteilen. In Ausnahmefällen kann der geschäftsführende Vorstand die Barzahlung von Beiträgen genehmigen.
- 3.5 Mitglieder unter 18 Jahren zahlen die Hälfte.
- 3.6 Die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu respektieren.
- 3.7 Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- 3.8 Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten, aber ohne Pflichten, können Mitglieder auf Antrag zu der Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden. Diese entscheidet durch einfache Mehrheit.

Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliedschaft werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Namen, Vornamen, Geburtstag, Wohnort, sonstige Kontaktdaten wie z.B. E-Mail und Bankverbindung (nur bei Bankeinzug), Name und Vorname der Eltern/Erziehungsberechtigten bei Mitgliedern unter 18 Jahren. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert und nicht an Dritte weitergegeben

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch

- Tod
 - Kündigung durch den Verein oder das Mitglied
 - Streichung von der Mitgliederliste
 - Ausschluss aus dem Verein.
- 4.1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Tod des Mitglieds. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte des Mitglieds an den Verein. Der Beitrag ist, außer im Todesfall, noch für das laufende Kalenderhalbjahr zu entrichten.
 - 4.2. Der Austritt muss mit schriftlicher Erklärung per Post an die offizielle Vereinsadresse, oder per E-Mail an die offizielle Mailadresse erklärt werden. Bei Austritt besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge.
 - 4.3. Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt:
 - wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird;
 - bei grobem Verstoß gegen die Satzung,
 - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.
 - 4.4. Über einen Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Vor dem Ausschlussbeschluss ist das Mitglied anzuhören. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von vier Wochen nach Zugang in schriftlicher Form Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Bis zum Abschluss des Verfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.
 - 4.5. Der geschäftsführende Vorstand kann, nach vorheriger Anhörung, gegen Mitglieder, die sich vereinschädigend verhalten haben, folgende Maßnahmen verhängen:
 - a) schriftlicher Verweis
 - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen
 Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief oder mittels E-Mail zuzustellen.

§ 5 Organe des Vereins

Der Gesamtvorstand besteht aus dem:

- 5.1 Geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB
der/die 1. Vorsitzende
der/die 2. Vorsitzende
der/die 1. Kassierer/in

Es gilt das Vieraugenprinzip.

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, und zwar jeweils durch zwei seiner Mitglieder, wovon einer der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss.

- 5.2 Erweiterten Vorstand – neben den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstand -
der / die 1. Schriftführer/in
der / die Beisitzer/Innen

5.3 Alle Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein.

5.4 Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, bleibt aber bis zur Neuwahl im Amt.

5.5 Wenn es das Interesse des Vereins erfordert, mindestens aber zweimal im Jahr, tritt der Gesamtvorstand zu Sitzungen zusammen, die vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet werden. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder erschienen ist. Er faßt alle Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Dem Gesamtvorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins.

5.6 Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds aus dem Vorstand, kann dieser für das ausscheidende Mitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied bestellen. Dies ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

5.7 Die Vereinigung von zwei Vorstandsämtern in einer Person ist grundsätzlich unzulässig. Die Funktion kann aber bis zur Findung eines neuen Vorstandsmitglieds auf andere Mitglieder des Gesamtvorstands übertragen werden.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 6.1 Die Mitgliederversammlung hat einmal im Jahr als ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
6.2 Sie ist grundsätzlich nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
6.3 Ihr obliegt vor allem die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Gesamtvorstandes, die Entlastung bzw. die Wahl der Gesamtvorstandsmitglieder, die Wahl der Kassenprüfer, die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
6.4 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand verlangt wird.
6.5 Zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt die Einladung durch Rundschreiben oder per E-Mail mindestens 5 Wochen vor der Versammlung und durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse.
6.6 Die Mitgliederversammlung ist auf jeden Fall beschlußfähig, unabhängig davon, wieviel stimmberechtigte Mitglieder erschienen sind.
6.7 Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Erschienenen.
6.8 Zu Satzungsänderungen sowie zur Absetzung des Gesamtvorstandes oder einzelner Mitglieder desselben, ist jedoch die 2/3 Stimmenmehrheit der Erschienenen erforderlich.
6.9 Stimmberechtigt sind nur die anwesenden volljährigen Mitglieder.
6.10 Anträge zu den Mitgliederversammlungen sind schriftlich mindestens 2 Wochen vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen, der sie auf die Tagesordnung setzt.
6.11 Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden geleitet, sofern kein gesonderter Versammlungsleiter bestimmt wurde.

- 6.12 Abstimmungen werden grundsätzlich durch Handheben vorgenommen.
- 6.13 Auf Antrag ist eine geheime Abstimmung durchzuführen, wenn dieser Antrag die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder unterstützt.

§ 7 Beurkundung der Beschlüsse

- 7.1 Alle Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sowie die dort gefaßten Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Wahlen

- 8.1 Bei der Wahl des Gesamtvorstandes wählt die Mitgliederversammlung zu Beginn für die Dauer des Entlastungs- und Wahlverfahrens einen Versammlungsleiter. Wahlleiter und Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Die Art der Wahl bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 9 Auflösung des Vereins

- 9.1 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung, wobei eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Auflösung erforderlich ist.
- 9.2 Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- 9.3 Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an das Amt für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung der Stadt Frankfurt am Main, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, mildtätige oder kirchliche Zwecke, insbesondere zur Förderung ortsgeschichtlicher Zwecke in Unterliederbach zu verwenden hat.
- 9.4 Die Mitgliederversammlung, die mit einer 2/3 Mehrheit die Auflösung des Vereins beschlossen hat, entscheidet dann mit einfacher Mehrheit über die Verwendung des Vereinsvermögens im Sinne dieser Satzung.
- 9.5 Die ernannten Liquidatoren sind verpflichtet, die Abwicklung der Geschäfte, insbesondere die Verwendung des Vereinsvermögens, bestimmungsgemäß und zeitnah auszuführen.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 18.10.1988 errichtet und am 14.März 1989 in § 2 (Zweck) und § 5 (Einberufung der Mitgliederversammlung) geändert. Die Satzungsänderung wurde vom Amtsgericht Frankfurt a.M. in das Vereinsregister eingetragen.

Die Satzung wurde am 21.01.2005 in § 3 (Mitgliedsbeitrag) geändert. Die Satzungsänderung wurde in das Vereinsregister eingetragen.

Die Satzung wurde am 24.01.2014 in §1 (Geschäftsstelle), §3 (Mitgliedschaft und Datenschutz), §4 (Beendigung der Mitgliedschaft), §5 (Stimmenmehrheit), §8 (Verwendung) geändert.

Die Satzungsänderung wurde am 04.09.2014 in das Vereinsregister eingetragen.

Die Satzung wurde in § 8 (Verwendung) am 14.09.2016 geändert.

Die Satzung wurde am 27.01.2023 in §5 (Organe des Vereins) geändert.

Die Satzungsänderung wurde am 28.04.2023 in das Vereinsregister eingetragen.

Die Satzungsänderung wurde am 13.05.2024 in das Vereinsregister eingetragen.